

Satzung

des Fördervereins der Afra-Grundschule Meißen e.V.

vom 03.03.2005, geändert mit Beschluss vom 21.01.2014

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Afra-Grundschule Meißen“.
2. Der Verein hat den Sitz in Meißen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.01. bis zum 31.12.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, Finanz- und Sachmittel zu sammeln und diese der Afra-Grundschule als öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Förderung des Unterrichts und Erhaltung der Schule zur Verfügung zu stellen. Neben der Unterstützung des regulären Unterrichts sollen auch alternative Unterrichtsformen und Projekte sowie Schulveranstaltungen gefördert werden. Die gesammelten Mittel verbleiben als Eigentum beim Förderverein und werden durch ihn verwaltet und eingesetzt.
2. Über die Verwendung der Finanz- und/oder Sachmittel wird ausschließlich durch den Vorstand des Fördervereins auf Antrag bestimmt.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
3. Der Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand ist möglich. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

§ 6 Organe des Fördervereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Des Weiteren ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Antragstellung und Durchführung des Zuwendungsverfahrens bezüglich der Ganztagsangebote

§ 9 Beschlussfassung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.

§ 10 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendungen zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Änderungsanträge zusammen mit der Tagesordnung mit.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger der Afra-Grundschule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Afra-Grundschule zu verwenden hat.

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.01.2014 abgeändert.